

# Inneregemeinschaftliche Lieferungen

## Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Art 7 UStG idF StRefG 2020; VO über Nachweis der Beförderung und den Buchnachweis BGBl II 401/1996; Art 45 a MWSt-DVO (EU); Rz 3981 ff UStR idF Wartungserlass 2019;

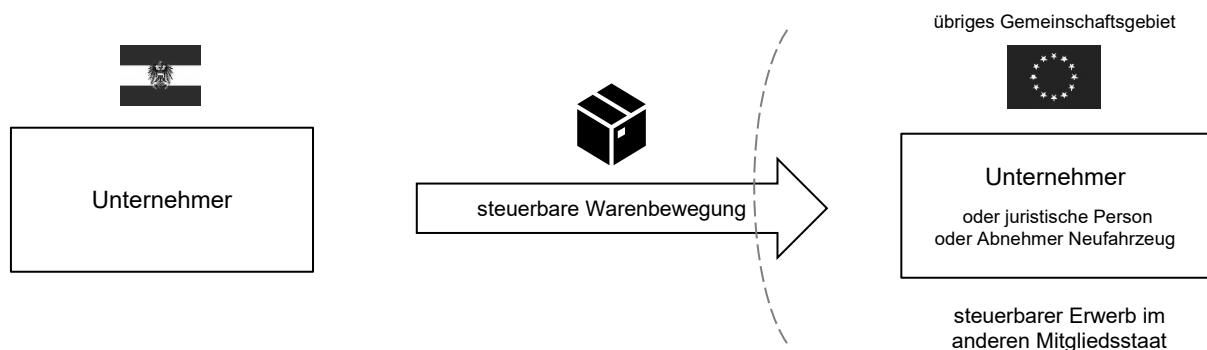
StRefG 2020

UStR-Wartung

EU-Recht

Im Zuge des Steuerreformgesetzes 2020 wurden aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit für inneregemeinschaftliche Lieferungen ab 1.1.2020 massiv verschärft. Nachfolgend werden diese in kompakter Form zusammenfasst. Weiterführende Details und die Rechtsentwicklung siehe Arbeitsbuch Herbst 2019, S 20 ff.

### Inneregemeinschaftliche Lieferungen – Voraussetzungen für die Steuerfreiheit



- ✓ Ein Unternehmer liefert einen Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- ✓ Abnehmer ist Unternehmer, juristische Person oder Erwerber eines neuen Fahrzeuges
- ✓ Erwerb ist im anderen Mitgliedsstaat steuerbar
- ✓ **UID vom Abnehmer mitgeteilt**
- ✓ **ZM fristgerecht eingereicht**

Neu seit  
1.1.2020

Neben den bisher auch schon bestehenden Voraussetzungen, nämlich des Vorliegens einer steuerbaren (Waren-)Lieferung eines Unternehmers an einen anderen Unternehmer in ein anderes EU-Land, in welchem dort wiederum der Erwerb steuerbar ist, sind seit 1.1.2020 auch folgende Formalerfordernisse materiellrechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit:

- **UID vom Abnehmer** wurde mitgeteilt und
- die Verpflichtung zur Abgabe einer **Zusammenfassenden Meldung** wurde erfüllt bzw die Versäumnis wird zur Zufriedenheit der Behörde begründet.

**Im Klartext: Fehlt zB die eingereichte ZM oder die UID des Empfängers ist die Lieferung steuerpflichtig!**



Dem Empfänger steht auch kein Vorsteuerabzug zu.

Ausnahmen von der Steuerfreiheit bestehen zudem im Zusammenhang mit der Differenzbesteuerung, sowie Umsatzsteuerhinterziehungen und ähnlichen Finanzvergehen.

Hinweis: „Innergemeinschaftliche sonstige Leistungen“, bei denen es zum Übergang der Steuer- schuld auf den Leistungsempfänger kommt, sind keine Lieferungen und daher von dieser Thematik nicht betroffen.

Die Dokumentation des Vorliegens der oben angeführten materiellrechtlichen Voraussetzungen erfolgt mittels **Buchnachweises**, Rz 4006ff UStR, siehe dazu nächste Seite.

## Was kann man tun, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen fehlen? Zum Beispiel, wenn...

### ... UID des Empfängers fehlt

Wird diese nachträglich mitgeteilt, kann die **Rechnung berichtigt** werden. Allerdings muss der Erwerber nachweisen, dass er im Zeitpunkt des Erwerbes Unternehmer war und als solcher gehandelt hat. Weiters darf kein Hinweis auf Betrug oder Missbrauch vorliegen, Rz 3992a UStR.

### ... die ZM gar nicht, nicht zeitgerecht oder fehlerhaft abgegeben wird

Die Steuerfreiheit wird trotzdem gewährt, wenn der Unternehmer die **ZM nachholt bzw berichtigt** und seine Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Steuerbehörde ordnungsgemäß begründet, Rz 3994 UStR.

Als derzeit einzigen beispielhaften Fall einer ordnungsgemäßen Begründung nennen die UStR das versehentliche Weiterverwenden der alten UID im Falle eine Umgründung.

Für den wohl am häufigsten vorkommenden Fall, nämlich dass eine ZM lediglich verspätet, also nicht bis zum Ende des Folgemonats<sup>1)</sup> abgegeben wird, enthalten die UStR noch keine konkrete Aussage.

Mit Erledigungsschreiben vom 25.2.2020 hat das BMF auf eine Anfrage der KSW jedoch entwarnend klargestellt, dass...

...anzunehmen ist, dass eine **ordnungsgemäße Begründung** gem Art 7 Abs 1 Z 5 UStG **jedenfalls** vorliegt, **solange es keinen begründeten Verdacht** gibt, dass die Lieferung im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen, steht.



Eine entsprechende Klarstellung wird im Zuge des UStR Wartungserlasses 2020 in die UStR aufgenommen werden.



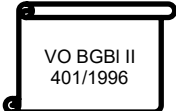
1) Die Zusammenfassende Meldung ist bis zum Ende des Folgemonats des Meldezeitraums einzureichen. Maßgeblicher Meldezeitraum ist idR der Monat der Rechnung, spätestens jedoch der Folgemonat der ig Lieferung, Art 21 Abs 7 UStG. Zur ZM, den dazugehörigen Meldefristen und -zeiträumen und den sonstigen Säumnisfolgen einer verspäteten Abgabe siehe gesonderten Beitrag in diesem Arbeitsbuch.

**Buchnachweis und Transportnachweis** sind weiterhin zu erbringen, VO BGBl II 401/1996.

Aus der Buchführung müssen leicht nachprüfbar ersichtlich sein:

- Name, Anschrift und UID des Abnehmers,
- Name und Anschrift des beauftragten Abholers,
- Bezeichnung und Menge der Gegenstände,
- Lieferdatum,
- Entgelt und bei Ist-Besteuerung der Tag der Vereinnahmung,
- gegebenenfalls Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung in Art und Umfang,
- Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet und
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Sonderbestimmungen bestehen für ig-Verbringen und Fahrzeuglieferungen, §§ 7 bis 9 VO 401/1996.

Möglichkeiten der Erbringung des Transportnachweises seit 1.1.2020		
Möglichkeit 1 2 direkte Transportdokumente	Möglichkeit 2 1 direktes Transportdokument 1 indirektes Transportdokument	Möglichkeit 3 wie bisher
		
<p>2 Dokumente im <b>direkten</b> Zusammenhang mit dem Transport, Art 45a Abs 3 lit <b>a</b> MWSt-DVO</p> <p>zB</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• CMR-Frachtbrief</li> <li>• Konnossement</li> <li>• Transportrechnung</li> </ul>	<p>1 Dokument lt Möglichkeit 1 und 1 Dokument im <b>indirekten</b> Zusammenhang mit dem Transport, 45a Abs 3 lit <b>b</b> MWSt-DVO</p> <p>zB</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungsbeleg des Transports</li> <li>• Transportversicherungspolizze</li> <li>• notarielle Ankunftsbestätigung der Ware oder Ähnliches</li> <li>• Lagerungsbestätigung im EU-Bestimmungsland</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungskopie sowie</li> <li>• Lieferschein oder ähnlich</li> </ul> <p>und zusätzlich ...</p> <p>... bei Beförderung durch Lieferer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfangsbestätigung, vgl Anhang 6 UStR</li> </ul> <p>...im Abholfall</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbringungserklärung, vgl Anhang 5 UStR.</li> </ul> <p>...bei Versendung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versendungsbeleg, zB Frachtbrief, Aufgabeschein (kein Lieferschein erforderlich)</li> </ul> <p>Alternativ dazu ein anderer eindeutiger und leicht nachprüfbarer Nachweis, dass der Gegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde.</p> <p>Bei vorangehender Be- und Verarbeitung zusätzlich Aufzeichnungen darüber, § 4 VO 401/1996.</p>
<p>Die Nachweise dürfen nicht widersprüchlich sein und müssen von zwei voneinander und vom Lieferanten und dem Erwerber unabhängigen Personen ausgestellt sein.</p>		
<p>Im Abholfall zusätzlich Verbringungserklärung des Erwerbers, mit folgenden Angaben:</p> <p>Ausstellungsdatum, Name und Adresse des Empfängers, Menge und Art der Gegenstände, Datum und Ort der Ankunft der Waren sowie gegebenenfalls Identität des beauftragten Abholers und bei Fahrzeuglieferungen die Fahrzeugidentifikations-Nummer (FIN).</p> <p>Vorlage beim Lieferanten spätestens am <b>10. des Folgemonats</b> der Lieferung.</p>		

Die Transportnachweise sind seit 1.1.2020 nach Art 45a MwSt-DVO zu erbringen, siehe Arbeitsbuch Herbst 2019, 24. Gemäß den erläuternden Bemerkungen zum StRefG 2020 kann der Nachweis aber auch wie bisher nach der bestehenden VO BGBl II 401/1996 erbracht werden.

Die Finanzverwaltung kann im Bedarfsfall den Gegenbeweis antreten, zB wenn ihrerseits nachgewiesen wird, dass die Ware nach wie vor im Lager des Lieferanten liegt. Die Finanzbehörde ist jedoch nicht berechtigt, aus dem Fehlen weiterer, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehender Nachweise, die Mangelhaftigkeit des Beleg- oder Buchnachweises abzuleiten, BFG 13.1.2020, RV/2100838/2019.

Dem gegenüber kann aber auch der Lieferant anderweitige Nachweise für das tatsächliche Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung erbringen.

Liegt der Buchnachweis im Sinne der VO BGBl II 401/1996 nicht vor, kann nur dann von der Steuerfreiheit ausgegangen werden, wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststeht, dass die materiellen Voraussetzungen - inklusive Empfänger-UID und abgegebener ZM - für die Steuerfreiheit zweifelsfrei vorliegen. Rz 4006 UStR.



Die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen hängt seit 1.1.2020 an zwei weiteren materiellen Voraussetzungen,

- der Mitteilung der UID des Leistungsempfängers sowie
- der ordnungsgemäßen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung.

Darüber hinaus ergeben sich zwei alternative Methoden zur Erbringung des Transportnachweises.

Die Formalkriterien erlangen damit eine in der Praxis weit höhere Bedeutung als bisher.